

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

41. Jahrgang

Ausgabetag: 08.09.2025

Nummer: 31

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl am 14. September 2025

254 - 257

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden gleichzeitig folgende Wahlen (Kommunalwahlen 2025) statt:

1. die Wahl der **Landrätin/des Landrates (Landratswahl)** für den Rhein-Erft-Kreis und der **Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag)** sowie die Wahl der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl)** und der **Vertretung der Stadt Brühl (Stadtrat)**
2. die Wahl des **Integrationsrates** der Stadt Brühl (Integrationsratswahl).

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Brühl ist in folgende 22 Wahl- und 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-/ Stimmbezirk	Lage	Wahllokal
1	Brühl-Ost, nördlicher Teil	Integrationszentrum KOMM-MIT, Schildgesstraße 110
2	Brühl-Ost, südlicher Teil	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3	Brühl-Schwadorf	Kindertagesstätte „Kiku Kinderland“, An Hornsgarten 99
4	Brühl-Badorf	<b>Bezirk 4.0:</b> Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
		<b>Bezirk 4.1:</b> Turnhalle der Stadt Brühl, Auf dem Gallberg 30
5	Brühl-Badorf	<b>Bezirk 5.0:</b> Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
		<b>Bezirk 5.1:</b> Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6	Brühl-Pingsdorf	Kath. Pfarramt St. Pantaleon, Jugendheim, Hüllenweg 10
7	Brühl-West 1	Max-Ernst-Gymnasium - Aula, Rodderweg 66
8	Brühl-West 2	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Brühl-West 3	<b>Bezirk 9.0:</b> Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
		<b>Bezirk 9.1:</b> Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10	Brühl-Heide	Kath. Kindertagesstätte „Maria Hilf“, Marienstraße 1
11	Brühl-Kierberg 1	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12	Brühl-Kierberg 2	GGs Regenbogenschule - Kierberg, Kaiserstraße 158
13	Brühl-Vochem 1	GGs Regenbogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
14	Brühl-Vochem 2	GGs Regenbogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
15	Brühl-Vochem 3	GGs Regenbogenschule - Vochem, St. Albert-Straße 2
16	Brühl-Innenstadt 1	Katholische Grundschule Pingsdorf (ehemaliges RWE- Gebäude), Auguste-Viktoria-Straße 11-13
17	Brühl-Innenstadt 2	<b>Bezirk 17.0:</b> Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85

		<b>Bezirk 17.1:</b> Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
<b>18</b>	Brühl-Innenstadt 3	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule – Cafeteria, Clemens-August-Straße 33
<b>19</b>	Brühl-Innenstadt 4	Rathaus A, Raum A013, Uhlstraße 3
<b>20</b>	Brühl-Innenstadt 5	Schlossparkstadion, Bonnstraße 21
<b>21</b>	Brühl-Innenstadt 6	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule – Mensa, Clemens-August-Straße 33
<b>22</b>	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

Die Stimm- bzw. Wahlbezirke sind folgenden Kreiswahlbezirken zugeteilt:

<b>Kreiswahlbezirk Nr.</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Stimmbezirk Nr.</b>
29	1, 2, 11, 13 – 15, 17	1.0, 2.0, 11.0, 13.0, 14.0, 15.0, 17.0, 17.1
30	3, 16, 18 – 22	3.0, 16.0, 18.0, 19.0, 20.0, 21.0, 22.0
31	4 – 10, 12	4.0, 4.1, 5.0, 5.1, 6.0, 7.0, 8.0, 9.0, 9.1, 10.0, 12.0

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Für die Stadt Brühl werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in Verbindung mit § 8 Kommunalwahlordnung (KWahlO) am Sonntag, den 14. September 2025, elf Briefwahlvorstände gebildet:

<b>Briefwahlvorstände</b>	<b>Briefwahl</b>
Briefwahlvorstand 1	Zimmer A 108/109, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 2	Zimmer A 119/120, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 3	Zimmer A 122/123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 4	Zimmer A 131/132, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 5	Zimmer A 221/222, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 6	Zimmer A 225/226, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 7	Zimmer A 117, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 8	Zimmer A 227/228, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 9	Zimmer A 301 A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 10	Zimmer A 301 C, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
Briefwahlvorstand 11	Zimmer A 210, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

Die v.g. Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahl am **Sonntag, 14. September 2025, 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl** in den aufgeführten Räumlichkeiten zusammen.

Der Weg zu den Briefwahlbüros ist ausgeschildert. Der Zugang zum Rathaus ist an diesem Tag nur über den Haupteingang möglich.

Das Gesamtergebnis aus Urnen- und Briefwahl zur Wahl des Integrationsrates wird am

**Montag, 15. September 2025, 14:00 Uhr, im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,**

im Erdgeschoss, Raum A 018 (Kapitelsaal), ermittelt.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis, ausländische Wahlberechtigte einen gültigen Identitätsnachweis, zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit jeweils einem amtlichen Stimmzettel (vier Stimmzettel für die Kommunalwahl, ein Stimmzettel für die Integrationsratswahl) der im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählenden haben bei allen Wahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Integrationsratswahl) jeweils nur eine Stimme. Auf jedem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber bzw. nur eine Liste in der Form gekennzeichnet werden, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Wahl zur Landrätin/zum Landrat für den Rhein-Erft-Kreis	weiß/weißlich
Wahl zur Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistagswahl)	hellgrün
Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister	hellrosa
Wahl zur Vertretung der Stadt Brühl (Stadtrat)	hellgelb
Integrationsratswahl	orange

Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffen oder geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk erfolgt für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Stadtratswahl im Anschluss an die Wahlhandlung im Wahllokal, für die Integrationsratswahl am Montag nach der Wahl um 14:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, Raum A 018 (Kapitelsaal). Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder**
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Gültigkeit der Wahlscheine bezieht sich auf folgende Wahlbezirke:

- Landratswahl für das Wahlgebiet des Rhein-Erft-Kreises,
- Kreistagswahl aufgedruckter Kreistagswahlbezirk 29, 30 oder 31,
- Bürgermeisterwahl für das Wahlgebiet der Stadt Brühl
- Stadtratswahl aufgedruckter Stadtratswahlbezirk 01-22
  
- Integrationsratswahl Gebiet der Stadt Brühl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich die Unterlagen (Kommunalwahl: für jede Wahl ein amtlicher Stimmzettel – insgesamt vier Stimmzettel, ein blauer amtlicher Stimmzettelumschlag und ein roter amtlicher Wahlbriefumschlag; Integrationsratswahl: ein amtlicher Stimmzettel, ein blauer amtlicher Stimmzettelumschlag und ein roter amtlicher Wahlbriefumschlag mit dem Merkzeichen „i“ vor

der Wahlscheinnummer) bei der Stadt Brühl besorgen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr beantragt werden.

Für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl ist jeweils ein gesonderter Wahlbrief abzusenden (Kommunalwahl = rot; Integrationsrat = rot mit dem Merkzeichen „i“ vor der Wahlscheinnummer).

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (Kommunalwahl) / Stimmzettel (Integrationsratswahl) im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (14. September 2025 bis 18:00 Uhr (Kommunal- und Integrationsratswahl) eingeht. Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG werden nicht mehr rechtzeitig zugestellt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, auch dann unbefugt wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Brühl, den 08. September 2025

Der Wahlleiter

Dieter Freytag  
-Bürgermeister-

